



Statuten der Turn- und Sportvereinigung

Vom 30. Oktober 1970

Die Turn- und Sportvereinigung

beschliesst:

I. Name, Zweck, Haftbarkeit

Art. 1

Die "Turn- und Sportvereinigung Wettingen" (T.S.V.W.) bezweckt die Förderung aller turnerischen und sportlichen Bestrebungen in Wettingen. Sie ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wettingen.

Art. 2

Für die Verbindlichkeit haften die Mitgliederbeiträge. Persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

Art. 3

Die T.S.V.W. verhält sich politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Vereinigung können alle Vereine in Wettingen beitreten, die Turnen und Sport treiben im Sinne der SOA (Swiss Olympic Association, vormals SLL) und einem anerkannten Verbands angehören.

Art. 5

Eintrittsgesuche sind schriftlich dem Vorstände einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung endgültig.

III. Austritt, Ausschluss

Art. 6

Austrittserklärungen sind mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Das austretende Mitglied hat für das laufende Geschäftsjahr sowohl den ordentlichen Jahresbeitrag, wie auch ausserordentliche, durch die Generalversammlung beschlossene Leistungen zu entrichten.

Art. 7

Ausschluss: Mitglieder, welche die Statuten und die Beschlüsse der Generalversammlung wiederholt missachten oder den Interessen und dem Ansehen der T.S.V.W. fortgesetzt zuwider handeln, können nach schriftlicher Verwarnung auf Antrag der Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung aus der T.S.V.W. ausgeschlossen werden, sofern $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten diesem Antrag zustimmen.

IV. Organisation

Art. 8

Die Organe der T.S.V.W. sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Art. 9

An die Generalversammlung ordnet jeder Verein (Mitglied) einen stimmberechtigten Delegierten ab. Weitere Abgeordnete können mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen. Die Damen-Turnvereine gelten als selbstständige Sektionen.

Art. 10

Die Generalversammlung hat ausser den gesetzlichen folgende speziellen Kompetenzen:

- a) Wahl des Vorstandes und der Revisoren.
- b) Festsetzung der Beiträge zur Deckung der Auslagen.
- c) Abnahme der Rechnung.
- d) Erledigung aller Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
- e) Entscheidung über allfällige Beschwerden.

Art. 11

Der Vorstand besteht aus 7 - 9 Mitgliedern. Er wird auf 1 Jahr gewählt und konstituiert sich selbst. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Ein Verein kann nur durch ein Mitglied im Vorstand vertreten sein. Die Damensektionen haben Anrecht auf mindestens einen Sitz.

Art. 12

Der Vorstand hat folgende Aufgaben zu erledigen:

- a) Vertretung der T.S.V.W. nach aussen und vor den Gemeindebehörden.
- b) Einberufung und Leitung der Versammlungen.
- c) Vorbereitung der zu behandelnden Geschäfte.
- d) Überprüfung getroffener Anordnungen hinsichtlich der Platz- und Hallenzuteilung, die Kontrolle der von den Vereinen hiefür gemachten Angaben und die Überwachung von Bedingungen, welche bei der Platz- und Hallenzuteilung gestellt wurden.
- e) Förderung aller Massnahmen, die den Interessen von Turnen und Sport dienen.

Art. 13

Zwei Revisoren haben alljährlich die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

V. Kassawesen

Art. 14

¹ Zur Deckung der Auslagen wird der Jahresbeitrag auf Grund der vorliegenden Jahresrechnung festgesetzt. Die Eintrittsgebühr beträgt Fr. 10.--.

² Das Geschäftsjahr dauert vom 1. November bis 31. Oktober.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15

Die T.S.V.W. kann zu propagandistischen Zwecken gemeinsame Veranstaltungen, Wettkämpfe usw. durchführen. Sie veranstaltet nach Bedarf Versammlungen zur Behandlung von allgemein interessierenden turnerischen und sportlichen Fragen. Sämtliche der T.S.V.W. angeschlossene Vereine können mit unbeschränkter Mitgliederzahl an diesen Anlässen teilnehmen.

Art. 16

Die Turn- und Sportvereinigung besteht solange, als ihr mindestens 5 Vereine angehören. Betreffend Revision der Reglemente und Auflösung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 17

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 30. Oktober 1970 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 22. Juni 1959.

Wettingen, 30. Oktober 1970

Turn- und Sportvereinigung Wettingen

Der Präsident: Der Sekretär:

W. Suter

B. Brunner